

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 12/2023

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerschätzung vom Frühjahr

Wurde weitgehend bestätigt

Energiepreispauschale

Versteuerung wird zum Streitfall



Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

eine gemeine Steuerfalle lauert beim Verkauf des Eigenheims im Rahmen der Scheidung:

Fraglich war, ob der trennungsbedingte Verkauf einer Immobilie noch unter einen Befreiungstatbestand des privaten Veräußerungsgeschäftes fällt. Im Sachverhalt erwarben Eheleute im Jahr 2008 ein Objekt im hälftigen Miteigentum. Im Jahr 2015 zog der Ehemann aus. Im Folgejahr kam es zur Ehescheidung und die Ex-Frau drohte ihrem Ex-Mann mit einer Zwangsversteigerung, falls er seinen hälftigen Miteigentumsanteil nicht an sie verkaufen würde.

Ein privates Veräußerungsgeschäft ist gegeben, wenn bei einer Immobilie der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Ausgenommen sind Objekte, die entweder in ihrem Zeitraum zwischen Anschaffung/ Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden oder wenn das Objekt im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Wie der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 14.2.2023 unter dem Aktenzeichen IX R 11/21 klargestellt hat, liegt in diesem Sachverhalt ein Befreiungstatbestand vom privaten Veräußerungsgeschäft nicht vor. Insoweit ist schlicht keine der beiden Alternativen einschlägig und es muss versteuert werden.

Das Beste ist in entsprechenden Fällen natürlich, den Sachverhalt zu gestalten. Geht dies aufgrund eines Streits mit dem Ex nicht, dann sollte man zumindest wissen, was auf einen zukommt.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

Diesener Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Sudweyher Straße 5 , 28857 Syke-Barrien
Telefon: 04242/579960 | Telefax: 04242/5799629
www.diesener.de | info@diesener.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerschätzung vom Frühjahr: Wurde weitgehend bestätigt
- Energiepreispauschale: Versteuerung wird zum Streitfall

- Häusliche Arbeit: Gravierende Änderungen bei steuerlicher Abziehbarkeit
- Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten: Zeitlicher Anwendungsbereich wird verlängert

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.12.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.12. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Dezember 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Dezember ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.12.2023.

Steuerschätzung vom Frühjahr: Wurde weitgehend bestätigt

Der Arbeitskreis Steuerschätzungen rechnet bundesweit mit insgesamt leicht höheren Steuereinnahmen für die kommenden Jahre. Im laufenden Jahr wird im Zuge der weiteren Konjunkturertrübung mit weniger Steueraufkommen gerechnet. Dies teilt das Finanzministerium Rheinland-Pfalz mit.

Für das Land bedeute das eine Reduzierung der im Frühjahr prognostizierten Mindereinnahmen gegenüber den Steueransätzen im Doppelhaushalt 2023/2024. Musste im Frühjahr noch mit insgesamt 364 Millionen Euro weniger Steuereinnahmen gerechnet werden, reduzierten sich die Mindereinnahmen für beide Jahre nun auf 180 Millionen Euro.

Für das laufende Jahr könne mit insgesamt 16,698 Milliarden Euro gerechnet werden. Das seien 272 Millionen Euro weniger als im Mai prognostiziert. Im Jahr 2024 würden 18,315 Milliarden Euro erwartet und damit 456 Millionen Euro mehr als in der Frühjahrsschätzung.

"Wir fühlen uns in den Annahmen, die wir im Doppelhaushalt 2023/2024 getroffen haben, durch die Steuerschätzung weitestgehend bestätigt. Die weitere Entwicklung der öffentlichen Haushalte hängt auf der Einnahmeseite entscheidend von der wirtschaftlichen Entwicklung ab. Auf der Ausgabeseite wird sich zeitverzögert die hohe Inflation der vergangenen Monate niederschlagen, insbesondere bei den Personalkosten. Die öffentlichen Haushalte stehen nach wie vor vor großen Herausforderungen", sagte die rheinland-pfälzische Finanzministerin Doris Ahnen (SPD).

Die prognostizierten Steuereinnahmen für alle rheinland-pfälzischen Kommunen sinken laut Finanzministerium gegenüber der letzten Schätzung um 114 Millionen Euro im Jahr 2023 und um 86 Millionen Euro in 2024. Diese Mindereinnahmen ergäben sich jedoch durch eine weitere Normalisierung der bislang sehr starken positiven Sondereffekte bei der Gewerbesteuer in nur wenigen Kommunen. Jenseits dieser Sondereffekte könnten sogar leichte Mehreinnahmen erwartet werden. Insgesamt würden für 2023 5,952 Milliarden Euro Steuereinnahmen prognostiziert. Für 2024 würden 6,086 Milliarden Euro erwartet.

Finanzministerium Rheinland-Pfalz, PM vom 26.10.2023

Energiepreispauschale: Versteuerung wird zum Streitfall

Ob die Versteuerung der Energiepreispauschale von 300 Euro, die Arbeitnehmer, Rentner und Unternehmer 2022 erhalten haben, rechtmäßig ist, soll eine Klage klären, die nun beim Finanzgericht (FG) Münster anhängig ist (K 1425/23 E). Dies meldet der Bund der Steuerzahler (BdSt).

Dieser hatte schon im Gesetzgebungsverfahren deutlich gemacht, dass die Zuordnung zu steuerpflichtigen Einkünften verfassungsmäßig zweifelhaft ist. Bei der Energiepreispauschale handele es sich um eine staatliche Leistung. Zudem hätten Autoren in der Fachliteratur ihre Zweifel geäußert.



Um die steigenden Energiepreise abzufedern, habe die Ampel-Regierung 2022 steuerliche Entlastungen auf den Weg gebracht, so der BdSt zum Hintergrund. Arbeitnehmer hätten – bei einem Arbeitsverhältnis zum 01.09.2022 – eine Energiepreispauschale von 300 Euro durch ihren Arbeitgeber ausgezahlt erhalten. Unternehmer hätten eine Minderung der Vorauszahlungen erhalten. Rentner hätten von der Deutschen Rentenversicherung im Dezember 2022 eine entsprechende Zahlung bekommen. Der Gesetzgeber habe geregelt, dass die Pauschale versteuert werden muss – entweder durch den Arbeitgeber im Lohnsteuerabzug oder durch die Finanzverwaltung im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung 2022. Dabei habe er die Pauschale den steuerpflichtigen Einkünften zugeordnet. Einkommensteuerbescheide sollten in dem genannten Punkt offengehalten werden, rät der BdSt. Insofern sollte Einspruch erhoben werden und das Ruhen des Verfahrens mit Bezug auf das hier beschriebene Klageverfahren beantragt werden. Ein Anspruch auf Ruhenlassen des Einspruchs bestehe allerdings erst dann, wenn die zu klärende Frage beim Bundesfinanzhof oder beim Bundesverfassungsgericht liegt. Das sei hier noch nicht der Fall. Insofern liege es im Ermessen der Finanzämter, ein stillschweigendes Ruhen zu gewähren.
Bund der Steuerzahler e.V., PM vom 08.11.2023

Häusliche Arbeit: Gravierende Änderungen bei steuerlicher Abziehbarkeit

Das Jahressteuergesetz 2022 enthält gravierende Änderungen zur steuerlichen Abziehbarkeit bei häuslicher Arbeit – sowohl innerhalb als auch außerhalb eines häuslichen Arbeitszimmers. Hierauf weist der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt hin. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b und 6c Einkommensteuergesetz (EStG) werde nunmehr die steuerliche Abziehbarkeit des häuslichen Arbeitens geregelt. Das Bundesfinanzministerium habe am 15.08.2023 zur Anwendung dieser Neuregelungen mit einem umfangreichen Schreiben Stellung bezogen (BStBl I 2023, 1551). Nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6b EStG seien die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nur dann ansetzbar, wenn dort der Tätigkeitsmittelpunkt liegt. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nr. 6c EStG regle beim häuslichen Arbeiten den Abzug einer Tagespauschale – und zwar unabhängig davon, ob die Arbeit in einem häuslichen Arbeitszimmer erbracht wird oder nicht.

Die Anlage EÜR trage dieser Rechtsänderung mit Zeile 63 Rechnung, so der Steuerberaterverband. Dort seien die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer beziehungsweise die abziehbare Tagespauschale in einer Summe einzutragen. Aus der Eintragung in der Anlage EÜR ergebe sich hingegen nicht, wie die Höhe des Betriebsausgabenabzugs im Detail ermittelt wurde. Rückfragen der Finanzverwaltung zur Darlegung der Ermittlungshöhe seien nicht ausgeschlossen, so der Steuerberaterverband. Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 24.10.2023

Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten: Zeitlicher Anwendungsbereich wird verlängert

Wegen des fortdauernden russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine wird der zeitliche Anwendungsbereich der steuerlichen Verwaltungs- und Vollzugserleichterungen bis auf Weiteres auch auf das Jahr 2024 erstreckt. Dies meldet das Bundesfinanzministerium (BMF). Konkret geht es um eine Erweiterung des zeitlichen Anwendungsbereichs der BMF-Schreiben vom 17.03.2022 (BStBl I S. 330), vom 07.06.2022 (BStBl I S. 923) und vom 13.03.2023 (BStBl I S. 404) über den 31.12.2023 (vgl. BMF-Schreiben vom 17.11.2022, BStBl I S. 1516) hinaus auf alle Maßnahmen, die bis 31.12.2024 durchgeführt werden. Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 24.10.2023, IV C 4 - S 2223/19/10003 :023